

Rechtliche Probleme als Folge von Erdbeben und Atomunfall

Teil III: Die Erdbebenkatastrophe und die öffentliche Sicherheit

Von Mikio Tanaka

Wenn ein Land von einer Katastrophe heimgesucht wird, kommen die Regierungsfunktionen, einschließlich der Polizei, zumindest vorübergehend zum Stillstand. Die Meldungen über Ladenplünderungen und Vergewaltigungen in den Evakuierungslagern nach dem Hurricane „Katrina“ im Süden Amerikas 2005 sind uns noch frisch im Gedächtnis geblieben. Wie sieht es mit den Sicherheitsmaßnahmen nach der Erdbebenkatastrophe in Japan aus? Laut Nikkei vom 9. Juni sind die Einbruchsfälle in der Fukushima-Präfektur von März bis Mai im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 42,4 Prozent gestiegen. Dass es sich sogar in normalerweise sehr friedlichen ländlichen Gegenden so entwickelt, ist für Großstädter besorgniserregend. Wie in den letzten Ausgaben von JAPANMARKT bereits erwähnt, wird für die nächsten 30 Jahre ein schweres Erdbeben der Stärke M8 in der Tokai-Region mit 86-prozentiger Wahrscheinlichkeit prognostiziert; zudem besteht für mehrere Großstädte in Japan die Gefahr, in naher Zukunft von einem schweren Erdbeben heimgesucht zu werden. Wie kann man in so einem Fall seine Familie beschützen?

Es gibt immer noch den Mythos, dass man sich in Japan wegen der Kriminalität keine Sorgen machen müsse. Leider stimmt dies heute nur noch zum Teil. Die Systeme und zwischenmenschlichen Beziehungen in Japan sind auf der Prämisse aufgebaut, dass der Mensch von Natur aus gut sei. Wenn sich aber ein brutaler Vorfall ereignet, sind die Abwehrmechanismen schwach. Denn viele Japaner haben Angst, in etwas hineingezogen zu werden und tendieren dazu, sich zurückzuziehen. Beispielsweise sind 2006 im Schnellzug „Thunderbird“ zwischen Toyama und Osaka wiederholt Vergewaltigungen begangen worden. Der Vergewaltiger konnte den Tatbestand vollenden, da die Hilferufe der Opfer von den anderen Fahrgästen ignoriert wurden. Niemand verständigte die Polizei, sogar der Schaffner soll einfach vorbeigegan-

gen sein. 2008 kam es im Erste-Klasse-Waggon des Nahverkehrszuges der Tokaido-Linie zwischen Tokyo und Kanagawa zu wiederholten Vorfällen von Vergewaltigungen, bei denen junge Schaffnerinnen die Opfer waren. Seitdem wurden in der Ersten Klasse der JR-Züge Überwachungskameras angebracht. Sogar wenn ein Verbrechen in aller Öffentlichkeit begangen wird, kann man also nicht darauf vertrauen, dass einem geholfen wird.

Nach dem schweren Erdbeben im Nordosten Japans verurteilten die Massenmedien die Staatsanwaltschaft, da sie festgenommene Verdächtige wieder freigelassen hatte. Dabei blieb ihr gar nichts anderes übrig, da Tatverdächtige laut japanischer Strafprozessordnung freigelassen werden müssen, wenn innerhalb von maximal 23 Tagen noch keine Anzeige vorliegt. Zudem reicht ein Geständnis des Tatverdächtigen allein nicht aus, um ihn für schuldig zu erklären, doch im Chaos nach dem Beben sind sonstige Beweise verschwunden.

Hinzu kommt, dass im Falle einer Anklage die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte schuldig gesprochen wird, in der japanischen Kriminalpraxis extrem hoch ist. Die Quote beträgt 99,9 Prozent. Umgekehrt ausgedrückt: wenn der Staatsanwalt auch nur den geringsten Zweifel daran hat, dass die Beweise für eine Anklage ausreichen, sieht er davon ab. Die Tatsache, dass die Sammlung von Beweisen in Katastrophenzeiten ziemlich schwer ist, kann die Sicherheitslage negativ beeinflussen.

Im japanischen Recht existiert der Begriff des Ausnahmezustands (martial law) nicht. So können die „Selbstverteidigungsstreitkräfte“ (offiziell existiert kein Militär in Japan) auch nicht vorübergehend dazu eingesetzt werden, die Sicherheitslage unter Kontrolle zu bringen. Mein Kollege, ein ehemaliger Staatsanwalt, kam zu der Schlussfolgerung: „Weil das japanische Strafrecht schwere Katastrophen nicht berücksichtigt, muss sich jeder vor einer Anarchie-Situation selbst schützen.“

Aber wie? Die Asahi *Shimbun* berichtete, dass eine Familie im Katastrophengebiet bei Nacht mit einem Küchenmesser unter dem Kopfkissen schläft, da es mehrere Einbrüche gegeben hatte. Was passiert, wenn man den bewaffneten Verbrecher im Kampf tödlich verwundet? Das ist eigentlich der Fall von Notwehr, aber die japanische Kriminalpraxis ist bei der Anerkennung von Notwehrfällen besonders streng; sobald es einen Toten zu beklagen gibt, wird (auch dann, wenn die Anerkennung der Notwehrsituation sehr wahrscheinlich ist) eine Verhaftung durchgeführt. Als ich vor mehr als 20 Jahren Rechtsreferendar in Kobe war, hat die Kriminalpolizei über dieses Thema vorgetragen. „In so einer Situation muss das Opfer als allererstes fliehen. Wenn man nicht flieht und wenn im Kampf der Gegner stirbt, wird man verhaftet.“ In einem Lehrbuch über Strafrecht steht zwar: „Das Opfer ist nicht zur Flucht verpflichtet.“ Aber in der realen Praxis wird das Opfer verhaftet, auch wenn es mit hoher Wahrscheinlichkeit die Bedingungen von Notwehr erfüllt sind. Das hat zur Folge, dass die Opfer oft zögern, sich zu wehren. So kommen wir zu der fraglichen Schlussfolgerung: Sollte in Japan bei einer Katastrophe die Anarchie losbrechen, ist es am Sichersten, vor den Verbrechern immer weiter wegzurennen.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

